



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2011/0068
öffentlich

Änderung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch

Antrag der FDP-Fraktion vom 12.04.2011

Anregung der Bürgerinitiative gegen Dichtheitsprüfung Beckum vom 23.04.2011

Beratungsfolge:

17.05.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
19.05.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 4 zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch wird beschlossen.
2. Bis zu einer Klärung einer etwaigen Änderung des § 61 a LWG NRW auf Landesebene sollen zunächst keine neuen Satzungen zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung erlassen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, über die weitere Entwicklung im zuständigen Fachausschuss laufend zu berichten und rechtzeitig erforderliche Beschlüsse einzuholen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Satzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 61 a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).

Erläuterungen

Ausgangssituation

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 eine Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme beschlossen. In der Satzung werden zwei Geltungsbereiche festgelegt. Die Fristen für die Erstprüfung sind für die verschiedenen Geltungsbereiche in § 4 der Satzung geregelt. Danach ist sie für den inneren Bereich des Pulortviertels im Geltungsbereich 1 auf den 31.12.2011 festgesetzt, für den übrigen Geltungsbereich 1 auf den 31.12.2012. Für den Gel-

tungsbereich 2 ist die Frist für die Erstprüfung auf den 30.06.2011 festgesetzt. Auf die Vorlage 2010/0216 und die beschlossene Satzung wird verwiesen.

Unabhängig von der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung zum Thema Dichtheitsprüfung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer derjenigen Grundstücke, für die die Erstprüfungsfrist nach der Satzung in diesem Jahr abläuft, zusätzlich umfassend über das konkrete Verfahren informiert worden. Das ist durch entsprechende Schreiben und Eigentümerversammlungen erfolgt. Wie im Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 12.04.2011 berichtet wäre der nächste Schritt nun, die Eigentümerinnen und Eigentümer darüber in Kenntnis zu setzen, wann und durch wen die seitens der Stadt durchzuführenden Kanalbefilmungen erfolgen. Dadurch soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich den Arbeiten im öffentlichen Bereich anschließen und so möglichst Kostenersparnisse erzielen zu können.

Aktuelle Anträge

Unterdessen ist das Thema Dichtheitsprüfung zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die landesgesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen wird sowohl von einigen Landtagsfraktionen als auch von Bürgerinitiativen kritisiert. Zum Teil wird generell der Sinn der mit dem § 61 a LWG NRW verbundenen Verpflichtung in Frage gestellt. Zum Teil bekennt man sich zu den Zielen der Dichtheitsprüfung, will aber zu Gunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer hinsichtlich des Verfahrens und der Fristen andere gesetzliche Regelungen erreichen.

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 12.04.2011 hat die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum beantragt, „die Dichtheitsprüfung so lange auszusetzen, bis der Landtag in Düsseldorf in Antrag Nr. 15/1548 der FDP-Landtagsfraktion abschließend behandelt hat und auch in Bezug auf eine noch ausstehende Bundesverordnung zu § 60 Wasserhaushaltsgesetz feststeht, dass sich an den jetzigen Vorschriften keine Änderungen ergeben werden“. Hinsichtlich der Begründung wird auf das Schreiben vom 12.04.2011 verwiesen.

Die Bürgerinitiative Dichtheitsprüfung Beckum hat mit Schreiben vom 23.04.2011 beantragt (Anregung gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen),

1. keine Satzung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung zu verabschieden,
2. die im Dezember 2010 bereits beschlossene Satzung auszusetzen und
3. eine Resolution zu verabschieden, mit der die Landesregierung aufgefordert wird, die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bestehender privater Abwasserleitungen aufzuheben.

Zur Begründung wird auf den als Anlage 2 beigefügten Antrag verwiesen. Dem Schreiben der Bürgerinitiative wurde eine Mappe mit kopierten Listen, die rund 1.000 Unterschriften enthalten, beigefügt. Die Liste kann von den Rats- und Ausschussmitgliedern bei der Verwaltung auf Wunsch eingesehen werden.

Am 03.05.2011 hat die FDP-Fraktion ebenfalls einen Antrag auf Erlass einer Resolution des Rates der Stadt Beckum an die Landesregierung gestellt. Beide Resolutionsanträge sind Gegenstand der Vorlage 2011/0070.

Weiteres Verfahren

Mit den bislang durch die Stadt Beckum zur Dichtheitsprüfung getroffenen Grundsatzentscheidungen und dem vorgesehenen Verfahren ist der gesetzliche Spielraum insgesamt zu Gunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer genutzt worden. Aufgrund der aktuellen landesweiten Diskussion kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass § 61 a LWG NRW künftig so geändert wird, dass sich hierzu noch Anpassungsbedarf ergibt oder die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme zunächst bzw. dauerhaft entfällt. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat das Umweltministerium in einem Fachgespräch bereits aufgefordert, dass sich die Landesregierung aufgrund der eingetretenen Verunsicherung klar und eindeutig zu dem Thema erklären müsse. Umweltminister Remmel hat eine schriftliche Stellungnahme an die kommunalen Spitzenverbände und eine eventuelle Experten-Anhörung im Landtag angekündigt. Der Schnellbrief Nr. 45/2011 des Städte- und Gemeindebundes vom 13.04.2011 ist als Anlage 3 beigefügt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Anträgen auf Aussetzung des Verfahrens insoweit nachzukommen, als bis zum Abschluss der Debatte im Landtag und einer eindeutigen Aussage der Landesregierung zum Fortbestand bzw. zu einer etwaigen Änderung des § 61 a LWG NRW keine neuen Satzungen zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung seitens der Stadt Beckum erlassen werden.

Hinsichtlich der in 2011 ablaufenden Fristen (aufgrund der Satzung vom 15.12.2010) schlägt die Verwaltung eine Verlängerung bis zum 31.12.2012 vor. Diese Fristverlängerung müsste durch eine Änderung der bereits bestehenden Satzung erfolgen. Gegenüber einer vollständigen Aufhebung der Satzung hätte diese Vorgehensweise den Vorteil, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer, die freiwillig vor Ablauf der – dann verlängerten – Frist eine Dichtheitsprüfung durchführen lassen wollen, die Sicherheit hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens haben. Mit der bislang erlassenen Satzung ist die optische Prüfung für bestehende Anlagen als ausreichend festgelegt worden. Gründe für eine freiwillige Prüfung vor Ablauf der Frist könnten in ohnehin anstehenden Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen auf dem Privatgrundstück oder in dem Wunsch bestehen, sich der Befilzung durch die Stadt im öffentlichen Bereich anschließen zu wollen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass im Laufe des Jahres 2011 eine Klärung hinsichtlich einer etwaigen Änderung oder gar einer Aufhebung des § 61 a LWG NRW erfolgt ist. Sollte der § 61 a LWG NRW unverändert Bestand haben, ist die bis zum 31.12.2012 bemessene Frist in jedem Fall ausreichend. Sofern eine Änderung oder sogar Aufhebung erfolgt, kann hierauf ebenfalls rechtzeitig reagiert werden. Die Verwaltung wird hierzu weiter berichten und rechtzeitig erforderliche Beschlüsse einholen.

Anlage/n:

1. Antrag der FDP-Fraktion vom 12.04.2011
2. Antrag der Bürgerinitiative vom 23.04.2011
3. Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 13.04.2011
4. Satzung zur Änderung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme